

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 19/2018

Sitzung vom 28. Februar 2018

### **172. Anfrage (Ausschaffungsflüge mit Ärzten, die nicht über die nötigen Qualifikationen verfügen)**

Kantonsrätin Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, Kantonsrat Andreas Daurù, Winterthur, sowie Kantonsrätin Isabel Bartal, Zürich, haben am 22. Januar 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Die Firma Oseara AG steht spätestens seit der Begleitung eines Ausschaffungsfluges einer hochschwangeren Frau mit ihrem Kleinkind im Fokus der Öffentlichkeit. Dieser wurde durchgeführt, obwohl ein Zeugnis des Stadtsitals Triemli die Transportunfähigkeit bis zum errechneten Geburtstermin attestierte. Ein Artikel des Tages Anzeigers vom 17.01.2018 enthüllt weitere fragwürdige Geschäftspraktiken.

Oseara AG arbeitet auch im Auftrag der Kantonspolizei Zürich. Es handelt sich dabei um ein Auftragsvolumen von fast 2 Mio. Franken, in dessen Rahmen die Oseara AG für die KAPO unter anderem Gutachten erstellt, ob jemand zwangsweise in eine psychiatrische Klinik eingewiesen wird oder gesundheitlich in der Lage ist, verhaftet zu werden. Ähnlich wie bei den begleiteten Ausschaffungsflügen entschädigt der Kanton Zürich die Oseara AG mit mengenabhängigen Pauschalen. Spricht ein Arzt eine fürsorgerische Unterbringung aus, fällt mehr ab, als wenn er dies nicht tut.

Anscheinend ist zudem die fachliche Ausbildung der medizinischen bzw. ärztlichen Oseara-Mitarbeitenden ungenügend und entspricht nicht den Vorschriften: Es fehlen teilweise die gesetzlich vorgeschriebenen Assistenz- oder Berufsausübungsbewilligungen im Kanton Zürich.

Daraus ergeben sich folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Wie kommt es dazu, dass der Kanton Aufträge an Private vergibt, die nicht über die nötigen Bewilligungen im Kanton Zürich zur entsprechenden Berufsausübung verfügen? Gedenkt die Gesundheitsdirektion allfällige aufsichtsrechtliche Schritte in die Wege zu leiten?
2. Wie verhindert der Regierungsrat die entstehenden Interessenkonflikte in Bezug auf die mengenabhängigen Pauschalen? Wie wird kontrolliert, dass die Oseara AG nicht aufgrund von monetären Interessen Entscheide fällt? Wie viele Entscheide wurden in der Vergangenheit angefochten?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, Andreas Daurù, Winterthur, und Isabel Bartal, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Berechtigung zur ärztlichen Leistungserbringung in fachlicher Eigenverantwortung setzt eine persönliche Berufsausübungsbewilligung als Ärztin oder Arzt voraus (vgl. Art. 34 Medizinalberufegesetz, SR 811.11). Erfolgt die ärztliche Leistungserbringung im Namen und auf Rechnung einer juristischen Person, so benötigt diese eine Bewilligung zum Betrieb einer ambulanten ärztlichen Institution (vgl. § 35 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Abs. 2 lit. e Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 [GesG], LS 810.1). Die für eine ambulante ärztliche Institution tätigen Ärztinnen und Ärzte können wahlweise mit einer auf die Institution lautenden Assistenzbewilligung oder einer persönlichen Berufsausübungsbewilligung beschäftigt werden.

Seit dem 17. April 2015 verfügt die Oseara AG über die erforderliche Betriebsbewilligung und der ärztliche Leiter über die zur Ausübung dieser Funktion nötige Berufsausübungsbewilligung als Arzt (vgl. § 36 Abs. 1 lit. d GesG). Zwar trifft es zu, dass zu Beginn der Zusammenarbeit einzelne von der Oseara AG zur Leistungserbringung zugunsten der Kantonspolizei eingesetzte Ärztinnen und Ärzte nicht im Besitze einer Bewilligung des Kantons Zürich zur Berufsausübung oder einer Assistenzbewilligung waren. Es handelte sich dabei aber um Einzelfälle, die dem Druck der Situation in der Aufbauphase geschuldet waren. In Bezug auf diese Anfangsphase leitete die Gesundheitsdirektion gegen die Oseara AG ein aufsichtsrechtliches Verfahren wegen Widerhandlung gegen das Gesundheitsgesetz ein. Dieses ist mittlerweile abgeschlossen und führte einzig zu einer Ermahnung. Heute sind sämtliche bei der Oseara AG tätigen Ärztinnen und Ärzte von der Gesundheitsdirektion bewilligt bzw. bei dieser mit Berufsausübungsbewilligung gemeldet.

Zu Frage 2:

In der Anfrage wird angenommen, die Höhe der Vergütung der mit der Anordnung von fürsorgerischen Unterbringungen oder der Prüfung von Hafterstehungsfähigkeiten betrauten Ärztinnen und Ärzte sei sozusagen «erfolgsabhängig». Dies trifft nicht zu.

Auf die Menge der zu beurteilenden Fälle haben die aufgebotenen Ärztinnen und Ärzte keinen Einfluss. Sie können nur auf Aufgebot hin und nicht von sich aus tätig werden. Im Zusammenhang mit einer fürsorgerischen Unterbringung stellt die Oseara AG die Leistungen der für sie tätigen Ärztinnen und Ärzte den beurteilten Personen gemäss Tarif des

TARMED in Rechnung. Bei der Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit wird mit Fallpauschalen zuzüglich einer aufwandabhängigen Fahrzeug- und Wegzeitenschädigung abgerechnet. Auch hier hat der entsprechende Entscheid der medizinischen Fachperson keinen Einfluss auf deren Entschädigung. Unter diesen Umständen kann auch kein Interessenkonflikt bestehen. Was die von der Oseara AG im Auftrag des Bundes bei Rückführungen wahrgenommenen Mandate anbelangt, sind entsprechende Fragen zuständigkeitshalber an das Staatssekretariat für Migration zu richten.

Es sind keine Fälle bekannt, in denen die von der Oseara AG zugunsten der Kantonspolizei erbrachten Leistungen in qualitativer Hinsicht zu beanstanden gewesen wären. Bei neu Inhaftierten wird die Hafterstehungsfähigkeit jeweils spätestens am folgenden Werktag nochmals von einer für die medizinische Versorgung in der betreffenden Einrichtung verantwortlichen Ärztin bzw. einem Arzt beurteilt. Bis jetzt musste noch nie nachträglich eine Hafterstehungsfähigkeit verneint werden. Über Fälle, bei denen von Ärztinnen und Ärzten der Oseara AG angeordnete fürsorgliche Unterbringungen zu gerichtlichen Entscheiden führten, erhält die Kantonspolizei keine Kenntnis. Entsprechendes Zahlenmaterial liegt daher nicht vor.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**